

# Schulgesundheitspflege

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **2/1888 (1890)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-4517>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### Dritter Abschnitt.

## Schulgesundheitspflege.

Die Forderung grösserer Rücksichtnahme auf das körperliche Wohl und Gedeihen der Jugend in der Schule lässt sich in immer weitem Kreisen vernehmen. Insbesondere sind es die Städte und grössern Gemeinwesen, welche mehr und mehr eine ihrer öffentlichen Pflichten darin erkennen, auch der leiblichen Entwicklung der Schulkinder vermehrte Obsorge angedeihen zu lassen.

In der Stadt Bern wurde bei Gelegenheit der Vorberatung über Reorganisation des Gemeindegewesens auch die Schulhygiene in den Vordergrund gestellt. Die Sanitätskommission entwarf ein reichhaltiges Arbeitsprogramm, welches in 4 Gruppen je einer Kommission von 30 Mitgliedern zur Behandlung überwiesen wurde. Die erste Kommission hatte die Überbürdungsfrage und die Lehrmethode, die zweite die Schulpflicht (Beginn, Zahl der Schulstunden, Pausen, Ferien etc.), die dritte die Aufsicht, körperliche Übungen, Lehrerbildung, Krankheiten; die vierte die baulichen Verhältnisse zu besprechen, wobei jeweilen eine grössere Anzahl Fragen zu beantworten waren. Diese Untersuchungen sind so umfassend angelegt, die Kommissionen so zahlreich besetzt, dass man — nach den Erfahrungen an andern Orten zu urteilen — wohl kaum in naher Zeit einen praktischen Erfolg zu gewärtigen haben dürfte.

Auch im Kanton Bern fanden es die Erziehungsbehörden angemessen, eine einlässliche Prüfung nachfolgender schulgesundheitslicher Fragen durch eine Kommission anzuordnen:

Sollen an den Lehrerbildungsanstalten, speziell an der Lehr-  
amtsschule, Kurse über Teile der medizinischen Wissenschaft (Ana-  
tomie, Entwicklungslehren, Hygiene etc.) abgehalten werden?

Sollen die Staatsbehörden für die Schulen des Kantons Bern  
schulhygienische Verfügungen erlassen? Eventuell in welcher Rich-  
tung?

Welche Grundsätze sollen in Bezug auf die Hygiene des Unterrichtes als Grundlage der verschiedenen Erlasse der Behörden aufgestellt werden?

Ist die Institution des Schularztes zu empfehlen?

Die hygieinische Gesellschaft in Genf empfahl ihren Mitbürgern eine Reihe von Thesen zur Nachachtung, von denen die wichtigsten hier folgen:

1. In allen Primar- und Sekundarschulen soll der Nachmittagsunterricht keinesfalls vor 2 Uhr beginnen.

2. Die ersten Morgenstunden sollen denjenigen Fächern vorbehalten bleiben, welche die grössten geistigen Anstrengungen erfordern, während Zeichnen, Turnen und Singen auf die letzten Stunden des Vor- und Nachmittags zu verteilen sind.

3. Die verschiedenen Stunden sollen durch Pausen von einander getrennt werden, innerhalb deren es dem Schüler gestattet ist, sich körperlichen Übungen hinzugeben. Turnstunden müssen so viel als möglich täglich abgehalten werden.

4. Eine Stunde darf in den höheren Klassen die Dauer von 45 Minuten nicht übersteigen. In den unteren Klassen soll sie verhältnismässig vermindert werden.

5. Die Haltung der Schüler ist vom Lehrer genau zu überwachen, um schlechten Gewohnheiten vorzubeugen. Auch soll er auf die bei der Jugend übliche Bewegungslust Rücksicht nehmen.

6. Eine jede Stunde ist so zu erteilen, dass sich das Kind abwechselnd aktiv und passiv verhält, d. h. es muss zum Sprechen, Zuhören und zur Verwertung des Gelernten angehalten werden.

7. Die Unterrichtsgegenstände sollen abwechselnd vorgenommen werden und zwar so, dass die aufeinanderfolgenden Stunden die verschiedenen Geisteskräfte des Kindes in Anspruch nehmen.

8. Die zu lehrenden Gegenstände dürfen über den geistigen Horizont des Kindes nicht hinausgehen. Alter und Geschlecht haben die Rücksichten auf Wahl des Gegenstandes und auf Methode zu bestimmen.

9. Nie überanstrengt man das Gedächtnis der Kinder. Es muss geübt und gekräftigt werden, nach und nach soll aber im Kinde eine freie Urteilskraft ausgebildet und in dem Mass befestigt werden, als der Schüler im Alter vorrückt und auf höhere Bildungs-



stufen gelangt. Die Entwicklung der Sinne und des Beobachtungsvermögens ist in den ersten Unterrichtsstufen ganz besonders zu berücksichtigen.

10. Nur gut verstandene Sachen dürfen eingelernt werden. Um eine Tatsache in das Gedächtnis einzuprägen, nehme man eher zu einer fesselnden Auseinandersetzung Zuflucht als zur Memorisation.

11. Die Hausaufgaben müssen beschränkt werden und dürfen sich nur auf die Hauptfächer des Programms erstrecken. Sie sollen im Verhältnis zum Alter des Kindes stehen. Ausserdem müssen sie derart sein, dass das Kind sie mit Lust und Liebe ausarbeiten kann. Die Strafarbeiten sollten ganz beseitigt werden oder doch so beschaffen sein, dass des Schülers Intelligenz dabei gewinnen kann.

Die schweizerische Ärztekommision beschloss, an den Bundesrat das Gesuch zu richten, es möchte der Bund den Unterricht in der Hygiene durch Gesetzgebung und ökonomische Unterstützung fördern.

Der internationale Kongress für Ferienkolonien und verwandte Bestrebungen der Kindergesundheitspflege, welcher am 13.—14. August 1888 in Zürich stattfand, beschäftigte sich insbesondere mit den im Jahr 1876 von Pfarrer Bion in Zürich ins Leben gerufenen Sommerpflegen für arme und kränkliche Schulkinder, mit den Heilstätten für rhachitische und skrofulöse Kinder und mit den in den Städten immer mehr als Bedürfnis erkannten Kinderhorten.

In Beziehung auf die Ferienkolonien wurden die ungemein wohlthätigen physischen und pädagogisch-moralischen Erfolge allseitig anerkannt und gewünscht, dass die Fühlung mit den betreffenden Eltern zum Zwecke geeigneter Nachwirkung der Kur auch während des Winters nicht preisgegeben werde.

Als geeignetste Besserungsmittel für skrofulöse und rhachitische Kinder wurden Kuren in Seehospizen und geeignet gelegene Heilstätten in subalpinen Regionen empfohlen. Die Kurzeit sollte eine unbeschränkte, d. h. jedem Fall angepasste sein. Auch hier ist längere Aufsicht nach beendigter Heilung noch notwendig.

Eine Hauptaufgabe der Kinderhorte besteht darin, Knaben und Mädchen, deren Eltern den ganzen Tag ausser Haus um tägliches Brod arbeiten müssen, die Familienerziehung in Jugendhorten während der schulfreien Zeit zu ersetzen, sie zweckmässig zu beschäftigen und zu beaufsichtigen. Als entsprechende Beschäftigung wird bezeichnet das Spiel im Freien nach erhaltenem Abendbrod, dazu Garten- und Feldarbeiten im Sommer und Handfertigkeitsunterricht, Holzsägen, Holzspalten, Anfertigung von Spielzeug etc. im Winter. Sie können ihre Aufgabe insbesondere in der Richtung der Gemütsbildung nur dann lösen, wenn die Zahl der Insassen eine beschränkte ist und in der Beschäftigung das Schulmässige und Schablonenhafte fernbleibt.

Die »Schweizerischen Blätter für Gesundheitspflege«, dem Schweizervolke gewidmet von der Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich<sup>1)</sup>, widmen insbesondere auch der Schulgesundheitspflege beständige Aufmerksamkeit und enthalten im Jahrgang 1888 eine grössere Zahl interessanter Artikel über Schulärzte, Schulbäder, Schulgärten, praktische Schulgesundheitspflege, schulgesundheitsliche Wünsche bei Revision von Schulgesetzen, Schulküchen, Schulsuppen, Schulturnen, zur Pflege der Schwachsinnigen, sowie wertvolles Material unter dem fortlaufenden Titel: Chronik über Gesundheitspflege.

Dr. Custer hat auch vor der zürch. Lehrerschaft auf Veranlassung der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich einen Vortrag gehalten: »Der Unterricht über Gesundheitslehre in den niedern und höhern Schulen der Schweiz« (3. Dezember 1887).

Die Forderungen zur Hebung des Unterrichtes in der Hygieine wurden darin folgendermassen zusammengefasst:

1. Der Unterricht in Gesundheitslehre und -pflege ist sowohl für die niederen als höhern Schulen notwendig, und es sollte derselbe als obligatorisches Fach in die Lehrpläne aufgenommen werden.

2. An Seminarien sollte der hygieinische Unterricht, der namentlich die Schulgesundheitspflege ausführlich zu berücksichtigen

---

<sup>1)</sup> Redaktion Dr. med. Custer in Zürich, 26 Nummern à 1 Bogen, Preis 4 Fr. 80 Cts. per Jahr.



hätte, von einem hygienisch gebildeten und pädagogisch genügend qualifizierten Arzte erteilt werden.

3. An den Hochschulen sollte der hygienische Unterricht zum mindesten für die Medizinstudierenden obligatorisch erklärt werden.

4. In den Schulbüchern sollten die wichtigsten Kapitel über Gesundheitspflege genügende Berücksichtigung finden; insbesondere sollten die Lehrmittel für Fortbildungsschüler die wichtigsten Begriffe von Krankheiten und Verhütung derselben enthalten.

5. Der anthropologische Unterricht kann nur dann verstanden werden und von Nutzen sein, wenn derselbe von der Anschauung ausgeht; darum sind die Schulen mit den nötigen Veranschaulichungsmitteln auszustatten und ist auf Anlegung hygienischer Sammlungen Bedacht zu nehmen.

Ein zürcherischer Lehrer (Walser in Riesbach) hielt vor dem Schulkapitel Zürich einen Vortrag über die Stellung der Gesundheitslehre zur Volksschule. Hiebei wurde eingehendere Berücksichtigung der Gesundheitslehre im Unterrichte an den Lehrerseminarien und Erteilung hygienischer Belehrungen in der Volksschule und zwar von den obern Klassen der Primarschule an und jedenfalls in den Ergänzungs-, Sekundar- und Fortbildungsschulen gewünscht. Der Vortragende verlangt 2 wöchentliche Stunden während eines Jahreskurses, indem er dafür hält, dass die beste geistige Ausrüstung wertlos sei, wenn nicht ein genügender Fond physischer Kräfte erworben werde, welcher die Arbeitstüchtigkeit und Erwerbsfähigkeit zu erhalten und zu steigern vermöge.